



I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Schlafstellen in ortsfesten Zelten, Planwagen und Blockhütten im Europa-Park Camp Resort sowie die Inanspruchnahme bereitgestellter Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Waschgelegenheiten) im Europa-Park Camp Resort und die Benutzung des Platzes.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Campinggastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Campinggastes durch Europa-Park Resort zustande. Europa-Park Resort steht es frei, die Buchung in Textform zu bestätigen.

2. Vertragspartner sind Europa-Park Resort und der Campinggast. Hat ein Dritter für den Campinggast bestellt, so haftet dieser Europa-Park Resort gegenüber zusammen mit dem Campinggast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Campingvertrag, sofern Europa-Park Resort eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

3. Alle Ansprüche gegen Europa-Park Resort verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Europa-Park Resort beruhen.

4. Aufenthalte von Jugendlichen unter 18 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Erwachsenen gestattet, dem von den Erziehungsberechtigten die elterlichen Rechte und Pflichten und die Verantwortung übertragen wurden. Die Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Dokumentes der Erziehungsberechtigten ist insoweit erforderlich.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Europa-Park Resort ist verpflichtet, die vom Campinggast gebuchten Schlafstellen bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Ausschreibung im Prospekt und aus den Angaben in der Reservierungsbestätigung, die darauf Bezug nimmt.

2. Der Campinggast ist verpflichtet, die für die Überlassung der Schlafstelle und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von Europa-Park Resort zu zahlen. Dies gilt auch für vom Campinggast veranlasste Leistungen und Auslagen von Europa-Park Resort an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer und etwa anfallende Kurtaxe ein.

3. Europa-Park Resort kann seine Zustimmung zu einer vom Campinggast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Schlafstellen, etwaiger weiterer Leistungen von Europa-Park Resort oder der Aufenthaltsdauer des Campinggastes davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Schlafstellen und/oder für die sonstigen Leistungen von Europa-Park Resort erhöht.

4. Rechnungen von Europa-Park Resort ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Europa-Park Resort kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Campinggast verlangen. Bei Zahlungsverzug ist Europa-Park Resort berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Europa-Park Resort bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Europa-Park Resort ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Campinggast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder ähnl. zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Falls eine Kreditkarte als Garantie angegeben wird, überprüft Europa-Park Resort lediglich die Kostendeckung. Eine Abbuchung wird von Europa-Park Resort im Vorfeld nicht vorgenommen. Eine Barzahlung vor Ort ist dann auch noch möglich.

6. In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Zahlungsrückstand des Campinggastes, ist Europa-Park Resort berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nummer 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7. Europa-Park Resort ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Campinggast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nummer 5 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Nummern 5 und/oder 6 geleistet wurde.

8. Der Campinggast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Europa-Park Resort aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

9. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungsstellung vier Monate, so behält sich Europa-Park Resort das Recht vor, Preisänderungen auch ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

10. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.

11. Sämtliche Preisauszeichnungen und -vereinbarungen gelten in Euro. Sofern ausländische Währungen genannt werden, so erfolgt dies ausschließlich zur verbindlichen Orientierung auf Basis des zum Veröffentlichungszeitpunkt gültigen Wechselkurses.

12. Bei Banküberweisungen ist vom Campinggast die Reservierungsnummer und der Name (identisch mit dem Namen auf der Reservierungsbestätigung) anzugeben. Eingehende Zahlungen können von Europa-Park Resort nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor Anreise dort eingehen. Eine Eingangsbestätigung der Zahlungen wird von Europa-Park Resort nicht an den Campinggast verschickt, weshalb von Seiten des Campinggastes als Bestätigung die Einzahlungsbelege der Bank aufzubewahren sind.

Bei kurzfristigen Reservierungen (hierunter fallen alle Reservierungen ein bis 14 Tage vor Anreise) ist eine Zahlung per Banküberweisung nicht mehr möglich.

IV. Rücktritt des Campinggasts/Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch den Campinggast

1. Ein Rücktritt des Campinggastes von dem mit Europa-Park Resort geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von Europa-Park Resort. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Campinggast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzungen der Verpflichtung von Europa-Park Resort zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Campinggastes, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

2. Sofern zwischen Europa-Park Resort und dem Campinggast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Campinggast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von Europa-Park Resort auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Campinggastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber Europa-Park Resort ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Campinggastes gemäß Ziffer IV. Nr. 1 Satz 3 vorliegt.

3. Bei vom Campinggast nicht in Anspruch genommenen Schlafstellen hat Europa-Park Resort die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Schlafstellen nicht anderweitig vermietet, so kann Europa-Park Resort die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Der Campinggast ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 80 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen zu bezahlen. Dem Campinggast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt von Europa-Park Resort

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Campinggast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Europa-Park Resort in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn Anfragen anderer Kunden/Campinggäste nach den vertraglich gebuchten Schlafstellen vorliegen und der Campinggast auf Rückfrage von Europa-Park Resort auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III. Nr. 5 und/oder Nr. 6 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von Europa-Park Resort gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Europa-Park Resort ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist Europa-Park Resort berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von Europa-Park Resort nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Schlafstellen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. der Person des Campinggastes oder des Zwecks seines Aufenthalts, gebucht werden;
- Europa-Park Resort begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Europa-Park Resort in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne das dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Europa-Park Resort zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer I. Nr. 2 vorliegt.

VI. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der Schlafstelle

1. Bei einer Buchung einzelner Betten innerhalb der ortsfesten Tipi-Zelte besteht kein Anspruch auf ein komplettes, eigenes Zelt. Mehrbettzelle sind mit Fremdbelegung festgelegt. Der Campinggast hat die Möglichkeit ein komplettes Zelt zu reservieren. In diesem Fall werden die Kosten für die Leerbetten berechnet.

2. Ortsfeste Planwagen sind nur komplett buchbar. Vom Campinggast nicht belegte Leerbetten werden berechnet.

3. Hinsichtlich der ortsfesten Blockhütten besteht bei Buchung kein Anspruch auf Zur-Verfügung-Stellung eines kompletten Raums. Mehrbetträume sind mit Fremdbelegung festgelegt. Komplette Schlafräume sind buchbar. Für nicht belegte Schlafstellen werden insoweit die Kosten berechnet.

4. Gebuchte Schlafstellen stehen dem Campinggast ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht.

5. Am vereinbarten Abreisetag sind die Schlafstellen Europa-Park Resort spätestens 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann Europa-Park Camp Resort aufgrund der verspäteten Räumung für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Listenpreises in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Campinggastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Campinggast steht es frei, nachzuweisen, dass Europa-Park Resort kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

6. Der Campinggast zugewiesene Platz inklusive Schlafstellen darf maximal durch die Personenzahl genutzt werden, die angemeldet sind. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Schlafstellen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Europa-Park Resort, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Campinggast nicht Verbraucher ist.

VII. Haftung von Europa-Park Resort

1. Europa-Park Resort haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Campinggastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Europa-Park Resort die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Europa-Park Resort beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von Europa-Park Resort beruhen. Einer Pflichtverletzung von Europa-Park Resort steht die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Europa-Park Resort auftreten, wird Europa-Park Resort bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Campinggastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Campinggast ist verpflichtet, alles ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Freizeitanlagen, Geräte und Fahrzeuge muss der Campinggast vor Inanspruchnahme überprüfen.

2. Da die an Campinggäste vermieteten Schlafstellen nicht verschließbar sind, sind Wertgegenstände zur eigenen Sicherheit des Campinggastes stets bei sich zu führen.

3. Der Campinggast zur Verfügung stehende Parkplatz ist ein öffentlicher Parkplatz. Insoweit übernimmt Europa-Park Resort keinerlei Haftung.

4. Soweit Europa-Park Resort Fremdleistungen, technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für den Campinggast beschafft, handelt er im Namen und für Rechnung des Campinggastes. Dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt Europa-Park Resort von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der jeweiligen Einrichtungen frei.

VIII. Kündigung

Europa-Park Resort ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Campinggast durch sein Verhalten nachhaltig gegen die für ihn verbindliche Campingplatzordnung verstößt, andere Campinggäste gefährdet, nachhaltige Störungen verursacht, eine vertragswidrige Nutzung des Mietobjekts vornimmt oder sich in sonstiger Weise grob vertragswidrig verhält. In diesem Fall hat der Campinggast keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.

IX. Besondere Hinweise

Um Beschädigungen der Anlage vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit Europa-Park Resort abzustimmen. Der Campinggast übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall kann Europa-Park Resort die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

X. Schlussbestimmungen

1. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

2. Eintrittskarten werden im Europa-Park Camp Resort ausnahmslos nur an Übernachtungsgäste ausgegeben. Begleitpersonen (Verwandte, Großeltern etc.) und Tagesbesuchern steht der Haupteingang des Europa-Park Resorts zur Verfügung.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Campingvertrag bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Campinggast sind unwirksam.

4. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz von Europa-Park Resort.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz von Europa-Park Resort. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz von Europa-Park Resort.

6. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Version dieser AGB in anderen Sprachen als Deutsch dienen nur Übersetzungszwecken. Bei Auslegungsproblemen, sprachlich bedingten Diskrepanzen oder inhaltlichen Widersprüchen zwischen der ausländischen und deutschen Fassung, ist die deutsche Fassung dieser AGB alleine maßgeblich.